

- d) alle wichtigen Typenprojekte für den Wohnungsbau, die gesellschaftlichen Bauten, die landwirtschaftlichen Bauten und den Industriebau,
- e) die Einführung neuer Bauweisen, Baukonstruktionen und Baustoffe, die für die weitere Entwicklung im Bauwesen von besonderer Bedeutung sind,
- f) alle Fragen des Bauwesens, die ihm vom Ministerrat zur eigenen Beschlußfassung übertragen worden sind.

§ 4

(1) Die Beschlüsse des Beirates* für Bauwesen sind allgemein verbindlich.

(2) Bei der Beratung von Plänen, Entwürfen und anderen Vorlagen im Beirat für Bauwesen sind Vertreter des jeweiligen Planträgers hinzuzuziehen und anzuhören. Die Planträger haben die ihnen erteilten Auflagen zur Überarbeitung termingemäß zu erfüllen. Der Beginn der Bauarbeiten darf erst nach endgültiger Beschlußfassung durch den Beirat für Bauwesen erfolgen.

(3) Alle Beschlüsse des Beirates für Bauwesen, denen allgemeine Bedeutung zukommt, sind im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik zu veröffentlichen.

§ 5

(1) Die beim Beirat für Bauwesen einzureichenden Pläne, Entwürfe und sonstigen Unterlagen sind vorher durch

das zuständige Ministerium,
den jeweiligen Planträger,
den Rat der Stadt oder des Bezirkes und
das Ministerium für Aufbau,
gegebenenfalls auch die Deutsche Bauakademie,

zu überprüfen und zu unterzeichnen.

(2) Der Beirat kann im Bedarfsfälle weitere Gutachten anfordern und qualifizierte Fachkräfte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(3) Der Beirat hat das Recht, zur Überprüfung und Begutachtung wichtiger Fragenkomplexe Kommissionen zu benennen, die sich aus Mitgliedern des Beirates oder sonstigen qualifizierten Fachkräften zusammensetzen.

§ 6

Zur Unterstützung der Arbeit des Beirates wird ein hauptamtliches Sekretariat eingerichtet. Es setzt sich zusammen aus einem Sekretär und qualifizierten Fachkräften des Bauwesens. Das Sekretariat arbeitet unter der Leitung des ständigen Vorsitzenden des Beirates.

§ 7

(1) Der Beirat für Bauwesen gibt sich ein Statut, das der Zustimmung des Ministerrates bedarf.

(2) Der Beirat und das Sekretariat arbeiten nach einer Geschäftsordnung, die vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates zu bestätigen ist.

§ B

Der Beirat führt ein Dienstsiegel mit der Aufschrift: „Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

(2) Der Abschnitt I (§§ 1, 2 und 3) der Verordnung vom 16. April 1953 zur Bildung von Beiräten für Architektur beim Ministerrat und bei den Räten der Bezirke (GBl. S. 593) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grote wohl

Ulbricht
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Bekanntmachung

des Statuts des Beirates für Bauwesen beim Minister rat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. März 1955

Nachstehend wird das vom Ministerrat am 17. März 1955 bestätigte Statut des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 17. März 1955

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski
Stellvertreter des Leiters

Statut

des Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Verbesserung der Arbeit in der Leitung des Bauwesens wurde der bisherige Beirat für Architektur beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik aufgelöst und an seiner Stelle ein Beirat für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gebildet. Er hat die Regierung in allen bedeutenden Fragen beim Aufbau der Städte und Dörfer, in städtebaukünstlerischen und architektonischen Fragen zu unterstützen und dabei besonders die Wirtschaftlichkeit im Bauwesen durch Industrialisierung und Typisierung zu fördern.

Entsprechend dieser Aufgabenstellung setzt sich das ehrenamtliche Gremium des Beirates für Bauwesen aus den besten Fachleuten auf den Gebieten des Städtebaues, der Architektur, der Bautechnik und Bauwirtschaft zusammen und muß seine ganze Tätigkeit darauf richten, die ihm vom Ministerrat übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaft in Architektur, Bautechnik und Bauwirtschaft zu erfüllen.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Bildung eines Beirates für Bauwesen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 249) gibt sich der Beirat folgendes Statut, das vom Ministerrat am 17. März 1955 bestätigt wurde: